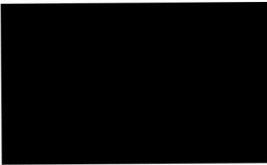


Thüringer Finanzministerium · Postfach 90 04 61 · 99107 Erfurt



Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3611
Telefax +49 361 57 3611

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
O 1009 - 17.09/2018 - 51.2; Dok.:
100241/2019

Erfurt
8. Oktober 2019

Antrag nach ThürIFG betreffend Vertrag mit der Firma Verimi GmbH

Sehr geehrte

ich habe Ihren Antrag auf Aktenauskunft nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) vom 1. Oktober 2019, mit dem Sie um Aktenauskunft hinsichtlich der vom Thüringer Finanzministerium mit der Firma Verimi GmbH geschlossenen Verträge sowie Verträge mit weiteren Firmen, die mit diesem Projekt im Zusammenhang stehen, bitten, erhalten. Zudem bitten Sie um einen Überblick über das Projekt und die weiteren Ausbauziele.

Ihr Auskunftsanspruch ist nach § 4 Abs. 1 ThürIFG zulässig.

Ihrem zulässigen Auskunftsanspruch steht jedoch teilweise die Regelung des § 9 Abs. 1 ThürIFG entgegen. Danach ist der Auskunftsanspruch abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 115, 205 (230)) werden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

„alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“

Als Beispiele für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nennt das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung unter Verweis auf entsprechende rechtswissenschaftliche Literatur insbesondere folgende Sachverhalte:

„Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungsprojekte [...], durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können [...].“

Thüringer
Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO)
im Thüringer Finanzministerium
finden Sie im Internet unter
www.ds-tfm.thueringen.de.
Auf Wunsch übersenden wir
Ihnen eine Papierfassung.

Öffnungszeiten

Mo.-Do.: 08:30 - 12:00 Uhr und
13:30 - 15:30 Uhr
Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung

Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

In Bezug auf Beispiele für Geschäftsgeheimnisse führt das Bundesverwaltungsgericht aus:

„Geschäftsgeheimnisse zielen auf den Schutz kaufmännischen Wissens; sie betreffen alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Dazu gehören unter anderem Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten oder Bezugsquellen, aber auch Fristen zur Umsetzung von Projekten und Investitionsverpflichtungen oder auch Vertragsstrafenbestimmungen.“

Gemäß der Begriffsmerkmale und der von der Rechtsprechung genannten Beispiele für Geschäftsgeheimnisse können grundsätzlich auch die als Vertragsbestandteile anzusehenden Anlagen, bspw. das Leistungs- und Entgeltverzeichnis, Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 9 S. 1 ThürIFG darstellen, da insoweit ein Geheimhaltungsinteresse der Firma Verimi GmbH bestehen kann. Insofern ist vorliegend von einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Firma Verimi GmbH in Bezug auf wesentliche Bestandteile des Vertragswerks mit dem TFM auszugehen.

Liegt ein Geschäftsgeheimnis vor, hängt der Informationszugang nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 ThürIFG allein von der Einwilligung des Betroffenen ab. Dabei muss der Betroffene keine „alles-oder-nichts-Entscheidung“ treffen, sondern kann durch eine eingeschränkte Einwilligung auch einen teilweisen Informationszugang ermöglichen. Die weiteren Alternativen der Ziffern 2, 4 bis 5, die eine Veröffentlichung trotz des Vorliegens eines Geschäftsgeheimnisses ermöglichen, sind offenkundig nicht einschlägig.

Mithin war von der Firma Verimi GmbH als Betroffene Auskunft darüber einzuholen, ob sie trotz des Bestehens eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses in die Herausgabe der begehrten Information durch das TFM einwilligt oder dies ganz bzw. teilweise ablehnt. Die Firma Verimi GmbH hatte bereits zu einem vorangegangenen Auskunftsantrag mitgeteilt, dass sie der Veröffentlichung des Vertrages und der Anlagen 1 und 2 in teilweise anonymisierter Form zustimmt. Für die Anlagen 3, 4 und 5 des Vertrags hat die Firma Verimi die Herausgabe unter Verweis auf das Bestehen von Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen abgelehnt. Über die Zustimmung der Verimi GmbH hinaus, ist der Zugang zu den Angaben zur Laufzeit (Nr. 3.5 des EVB-IT Dienstvertrages) gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 3 ThürIFG i. V. m. § 19 Abs. 2 VOL/A zu gewähren.

Insofern übersende ich Ihnen in Erfüllung Ihres Auskunftsanspruchs nach § 4 Abs. 1 ThürIFG anliegend den in Teilen anonymisierten EVB-IT Dienstleistungsvertrag zwischen dem Thüringer Finanzministerium und der Firma Verimi GmbH sowie die ebenfalls teilweise anonymisierten Anlagen 1 und 2 des Vertrages als auch Nr. 3.5 des EVB-IT Dienstleistungsvertrages mit eingeschränkter Schwärzung zur Kenntnis.

Weitere Aufträge, die die Nutzung des Verimi-Kontos betreffen, liegen nicht vor. Ein erstellter Projektplan liegt ebenfalls nicht vor. Eine Projektierung ist Gegenstand der internen Willensbildung und mithin einem Antrag nach dem ThürIFG nicht zugänglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

